



# HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2004

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Müller (Gelnhausen) und Klein (Freigericht) (CDU)  
vom 22.09.2004**

**betreffend "Pflichten" des Regierungspräsidenten  
als Kommunalaufsichtsbehörde**

**und  
Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

In einer "Korrekturanmerkung" hat der RP Darmstadt die Bezeichnung "Vizelandrat" in einer Broschüre gerügt.

### **Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:**

Mit Schreiben vom 20. August 2004 hat das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über den Main-Kinzig-Kreis die "Wirtschaftsförderung und Tourismus GmbH im Main-Kinzig-Kreis" darauf aufmerksam gemacht, dass in ihrer Zeitschrift "Blickpunkt Wirtschaft und Tourismus", Ausgabe I/2004, in nicht weniger als 52 Fällen die Bezeichnung "Vizelandrat" für den Ersten Kreisbeigeordneten verwendet wurde. Die kommunale Eigengesellschaft (100 v.H.), wurde auf die gesetzliche Amtsbezeichnung "Erster Kreisbeigeordneter" hingewiesen (§ 36 Abs. 1 HKO).

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises erhielt das Schreiben zeitgleich in Durchschrift mit der Bitte, auf die korrekte Verwendung der Dienstbezeichnung bei den Kreisgesellschaften hinzuwirken, da derselbe Befund auch in der Zeitschrift "Pulsschlag" der "Main-Kinzig-Kliniken gGmbH" festzustellen war.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Folgen hat eine "Korrekturanmerkung" durch den RP?

Mit Schreiben vom 31. August 2004 hat sich die Wirtschaftsförderung und Tourismus GmbH im Main-Kinzig-Kreis gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt für das Interesse an ihrer Arbeit bedankt und zugestanden, dass die Anmerkung im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften steht. Zugleich hat die Gesellschaft darauf hingewiesen, dass sich ihre Zeitschrift an alle Bürger wende und daher abstrakte Begriffe aus der Verwaltungssprache ersetzt würden durch verständliche und bürgernahe Formulierungen.

Frage 2. Gehört es zu den offiziellen Aufgaben des RP, die Bezeichnung "Vizelandrat" in einem Publikationsorgan einer Gesellschaft eines Landkreises zu rügen?

Kommunale Gesellschaften des Privatrechts unterliegen nicht unmittelbar der Kommunalaufsicht. Dies bedeutet jedoch nicht das Verbot einer Anmerkung zu einer rechtlich unzutreffenden Presseveröffentlichung. Eine "Rüge" wurde nicht ausgesprochen.

Frage 3. Sind der Landesregierung mehrere solcher wichtigen Amtshandlungen eines RP bekannt?

Eine "Amtshandlung" lag nicht vor. Die genannten Publikationen wurden der Behörde im Übrigen anonym zugesandt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt sah sich bereits im Frühjahr 2004 durch wiederholte Beschwerden einer Kreistagsfraktion im Rheingau-Taunus-Kreis gegen die Verwendung der Bezeichnung "Vizelandrat" durch den Ersten Kreisbeigeordneten dieses Landkreises veranlasst, auf die rechtlich korrekte Amtsbezeichnung hinzuweisen. Dies hatte auch Niederschlag in den Printmedien gefunden, sodass der Hinweis im Fall des Main-Kinzig-Kreises auch aus Gleichbehandlungsgründen für angebracht gehalten wurde.

Frage 4- Teilt die Landesregierung die Bezeichnung "lächerlich" ("Volksmund") für das oben genannte Schreiben des RP Darmstadt?

Nein.

Frage 5 Sind Belobigungen für den Beamten, der seine Dienstzeit mit solchen Diensthandlungen verbringt, vorgesehen?

Nein.

Wiesbaden, 8. November 2004

**Volker Bouffier**